

TOP 6 Statut und Geschä...

Antrag

Initiator*innen: VV (beschlossen am: 29.11.2025)

Titel: Statut und Geschäftsordnung

Antragstext

1 Die Vollversammlung würdigt die Arbeit der Satzungskommission. Sie beschließt
2 das Statut und die Geschäftsordnung in den vorliegenden Fassungen mit den
3 Änderungen zu folgenden Zeilen:
4

Statut:

1) Zu § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

5
6
7
8 Zeilen 67 und 68: Streichen des Punktes (5) „die weiteren Mitglieder des
9 Präsidiums und die Sprecher*innen der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr
10 Mitglied nach §3 (1) bis (4) sind, durch ihre Wahl.“
11

Begründung:

12 Die Formulierung steht ähnlich im bisherigen Statut. Sie ist missverständlich.
13 Die betroffenen Personen erwerben ihre Mitgliedschaft nicht durch ihre Wahl,
14 sondern durch die Wahl gemäß § 4 (1)-(4). § 3.5 regelt, dass gewählte
15 Präsidiumsmitglieder und Sprecher*innen für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglied
16 bleiben.
17
18

Geschäftsordnung:

1) § 5 Leitung der Vollversammlung

19
20
21
22 Zeilen 63 und 64: „(2) Der*Die Präsident*in kann die Leitung der Vollversammlung
23 einem Präsidiumsmitglied übertragen. Er*Sie kann die Moderation einem
24 Präsidiumsmitglied oder einer externen Moderation übertragen.“
25

Begründung:

26 Der Punkt muss analog zum Statut geändert werden. Die externe Moderation kann
27

28 nicht die Leitung der Versammlung übernehmen.

29
30 2) § 9 Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 (3) ZdK-Statut
31 Zeile 152: „(4) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.“

32
33 **Begründung:**

34 Auch die Wahlen zum ZdK sollten digital möglich sein.

35
36 3) § 12 Wahl der Sprecher*innen

37 Zeile 250: „(3) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.“

38
39 **Begründung:**

40 Wie die Wahlen von Präsidium und Hauptausschuss, sollte auch die
41 Sprecher*innenwahl digital möglich sein

42 **Mit folgenden Änderungen:**

43
44 **Geschäftsordnung**

45 **§10**

46 **(1) Z. 181-182:**

47 Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des
48 Hauptausschusses müssen mindestens sieben Personen, die sich als weiblich
49 identifizieren, und mindestens sieben Personen, die sich als männlich
50 identifizieren, gewählt werden. Personen mit den Geschlechtseinträgen *divers*
51 oder *offen* sowie u. a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können
52 sich einer dieser beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.

53 **(4) Z. 190-191:** Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als zu
54 wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die
55 Kandidat*innen in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt, wobei die Bestimmung
56 zu beachten ist, dass unter Berücksichtigung von Geschlechtervielfalt mindestens
57 sieben Personen, die sich als weiblich identifizieren (+ *divers/offen*), und
58 sieben Personen, die sich als männlich identifizieren (+ *divers/offen*), zu
59 wählen sind. In einem dritten Wahlgang sind unter Beachtung der Geschlechter-
60 Quote diejenigen Kandidat*innen gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die
61 meisten Stimmen erhalten haben.

62
63 **§11 (5) Z. 220-221:** Unter den vier Vizepräsident*innen müssen zwei Personen
64 sein, die sich als weiblich identifizieren und zwei Personen, die sich als
65 männlich identifizieren. Personen mit den Geschlechtseinträgen *divers* oder *offen*
66 sowie u.a. intergeschlechtliche oder nichtbinäre Personen können sich einer
67 dieser beiden Gruppen ("w/d/offen" oder "m/d/offen") zuordnen.